

Die Vorsorgemappe



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

 **Landkreis
Tuttlingen**



Verein für Betreuung
im Landkreis Tuttlingen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Tuttlingen e.V.
Rettungsdienst Tuttlingen gGmbH



Mobiler Sozialer Dienst

- Hausnotruf und Mobilruf
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Essen auf Rädern
- Fahrdienste und Einkaufsdienste
- Krankenfahrten
 - Sitzend, Rollstuhl, Tragestuhl
- Betreutes Reisen
- DRK-Glücksbringer
 - Erfüllt Herzenswünsche und letzte Wünsche

Telefon
07424 - 501019

Wenn Sie uns brauchen – wir sind da!

Mobiler Sozialer Dienst

Obere Wiesen 7
78549 Spaichingen
Tel. 07424 - 501019
msd@drk-tut.de
www.drk-tut.de

Kreisgeschäftsstelle

Eckenerstraße 1
78532 Tuttlingen
Tel. 07461 - 17870
info@drk-tut.de
www.drk-tut.de



Werden Sie Förderndes Mitglied!

Unterstützen Sie damit:

- » Ihren Ortsverein
 - » Jugendrotkreuz
 - » Helfer vor Ort
- » Notfallseelsorge
 - » Rettungshundestaffel
 - » Bergwacht
- » Kleiderladen
- » Sozialarbeit

... und nutzen Sie Ihre Vorteile!

Werde Mitglied in Deinem Ortsverein!

Wir haben die Passende Jacke für Dich!



Vielen Dank.

Mitglied werden!

Aus Liebe zum Menschen.



WIR BRAUCHEN DICH, UM ÜBERALL HELFEN ZU KÖNNEN.

Mitglied werden oder Spenden

unter: **www.drk-tut.de**
07461 - 17870



Gemeinnützige Sozialstation
Spaichingen - Heuberg e.V.

Gemeinnützige Sozialstation Spaichingen-Heuberg e.V.

Alleenstr. 20 | 78549 Spaichingen
Telefon 07424 4858
info@sozialstation-spaichingen.de
www.sozialstation-spaichingen.de

Hildegard u. Katharina Hermle Haus Tagespflegen

Schulstraße 3 | 78559 Gosheim
Telefon 07426 9632333

Keltenstraße 7 | 78582 Balgheim
Telefon 07424 9583660
tagespflege@sozialstation-spaichingen.de

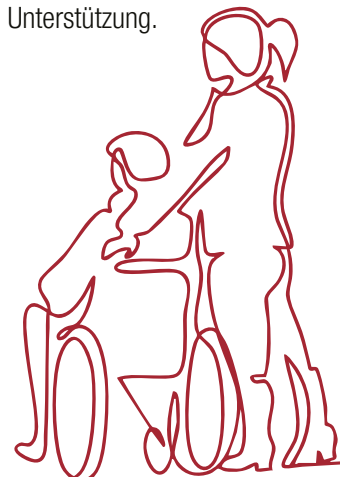
*Seit über 50 Jahren Pflege mit Herz,
Erfahrung und Verlässlichkeit.*

Über uns

- ♥ Senioren helfen wir, in Würde zu altern und den Alltag selbstständig zu meistern.
- ♥ Kranke und pflegebedürftige Menschen können in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und werden bestens versorgt.
- ♥ Für Angehörige sind wir der richtige Ansprechpartner mit umfassender Beratung, Betreuung, Begleitung und Unterstützung.

Womit wir Sie unterstützen

- ♥ Alten- und Krankenpflege
- ♥ Behandlungspflege
- ♥ Betreuung zu Hause
- ♥ Gruppenbetreuung
- ♥ Tagespflege



Vorwort	5
Der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e. V.	6
Wichtige Rufnummern	62

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht	16
Die Betreuungsverfügung	18
Die Patientenverfügung	21
Rechtliche Betreuung – was ist das?	24
Erbrecht und Testament	48
Erbschaft- und Schenkungsteuer	50
Finanzielle Vorsorge für den Ruhestand	52
Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?	53
Vorsorge für den Todesfall	54
Der Bestattungsvorsorgevertrag	56
Grabpflege	59
Organspende ja oder nein	61

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	27
Vorsorgevollmacht	31
Betreuungsverfügung	35
Patientenverfügung	37
Erklärung zur Organspende	42
Bestattungsverfügung	43
Checkliste Todesfall – was ist zu tun?	47
Organspendeausweis	61
Notfallausweis	61

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde	8
Betreuungsgerichte	8
Betreuungsvereine	9
Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe	10



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Landkreis Tuttlingen
Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 926-4067
sowie dem
Verein für Betreuung im
Landkreis Tuttlingen e. V.
Bahnhofstr. 101, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 969708-0

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097
info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit
und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der
rechtlich definierten Begriffe verwenden wir
die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“
und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle
Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.
Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Nachdruck oder Reproduktion — gleich
welcher Art sowie die Verwendung in elektro-
nischen Medien — sind nur mit schriftlicher
Genehmigung des Verlages gestattet.

© 11/2025 Verlag & Marketing

Mehr als Pflege:



Das Leben im Elias-Schrenk-Haus ist vielfältig und bunt.

Viele haben schon gestaunt, wie wenig unser Haus den Klischees eines Pflegeheims entspricht. Nicht nur, was die modernen großzügigen Räumlichkeiten angeht, heben wir uns deutlich von vielen anderen Einrichtungen ab. Auch die lebendige Atmosphäre fällt sofort auf, wenn man das Haus betritt. Bei uns ist immer was los, es gibt ein einzigartiges Miteinander von Jung und Alt, sowie von den Menschen, die im Haus wohnen und denen, die von außen zu den verschiedensten Anlässen zu uns kommen.



Angebote für Bewohner und Tagesgäste

- ✓ Gymnastik, Ballspiele, Gedächtnistraining
- ✓ Vorlesen, Zeitungsstunden
- ✓ Spielrunden, Kegeln u.ä.
- ✓ Singen und Musizieren, Kreatives Gestalten
- ✓ Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- ✓ Spaziergänge und Ausflüge
- ✓ Kulturelle Veranstaltungen, Feste und Feiern
- ✓ Bibelstunden und Gottesdienste



Alles unter einem Dach

- » Tagespflege in Tuttlingen und Immendingen
- » Behandlungspflege
- » Pflegerische Leistungen
- » Schulung von Pflegepersonen
- » Beratung bei Pflegebedürftigkeit
- » Unterstützung im Haushalt
- » Nachbarschaftshilfe
- » Essen auf Rädern
- » Hauseigene Küche und Konditorei
- » Cafino - das Café in der Nordstadt
- » Begegnungscafé in Immendingen



Öffentliche Treffs im ESH

- » Spieletreff
- » Seniorenstammtisch
- » Die Wollmäuse, Handarbeitskreis

Betreuungsgruppen in Tuttlingen und Immendingen

Sprechen Sie uns gerne an. Sicher finden wir auch für Ihre Situation eine gute Lösung:

www.esh-tut.de



Brückenstraße 24, 78532 Tuttlingen, Telefon: 07461 9669-0
Schlossplatz 7, 78194 Immendingen, Telefon: 07462 5793060

info@esh-tut.de, www.esh-tut.de



ELIAS-SCHRENK-HAUS
ELIAS-SCHRENK mobil
mehr als Pflege

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Vorsorge geht uns alle an – unabhängig von Alter, Lebenssituation oder Gesundheitszustand. Niemand kann vorhersagen, was die Zukunft bringt. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig vorzusorgen und sich mit den entscheidenden Fragen der persönlichen Absicherung zu beschäftigen. So bleiben Sie auch in schwierigen Situationen handlungsfähig – oder ermöglichen Ihren Angehörigen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Ein zentraler Baustein der Vorsorge sind sogenannte vorsorgende Verfügungen. Dazu zählen unter anderem die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung, die Patientenverfügung und die Bestattungsverfügung. Die Vorsorgevollmacht gibt Ihnen die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, wer im Ernstfall für Sie Entscheidungen treffen soll – eine wichtige Entscheidung, die nicht aufgeschoben werden sollte.

Mit dieser Vorsorgemappe, die nun in ihrer ersten Auflage erscheint, möchten wir Sie dabei unterstützen, sich umfassend und verständlich über alle Aspekte der persönlichen Vorsorge zu informieren. Sie finden darin nicht nur hilfreiche Hinweise und Hintergrundinformationen, sondern auch alle erforderlichen Formulare, die Sie direkt in der Mappe ausfüllen oder als Vorlage kopieren können.

Noch einfacher geht es online:

Unter www.vorsorgemappe.online/formulare können Sie sämtliche Dokumente bequem digital ausfüllen, speichern und bei Bedarf ausdrucken.

Auf den letzten Seiten der Mappe finden Sie zudem einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis, die Sie bei Bedarf ausschneiden und z. B. im Portemonnaie mitführen können.

Bitte denken Sie daran: Ihre Vorsorgeunterlagen sollten sicher aufbewahrt werden – idealerweise an einem Ort, der nur Ihren Vertrauenspersonen zugänglich

ist. Außerdem empfiehlt es sich, die Angaben regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen Ihnen unsere Beratungsangebote selbstverständlich zur Verfügung. Für eine ausführliche und persönliche Beratung können Sie sich an den Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen wenden. Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht beglaubigen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an die Betreuungsbehörde beim Landratsamt. Dort können im Rahmen des Beglaubigungstermins auch individuelle Anliegen geklärt werden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie im Inneren dieser Broschüre.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises den Zugang zu diesem bedeutenden Thema zu erleichtern. Denn nur wer gut informiert ist, kann auch selbstbestimmt entscheiden.

Wir freuen uns, wenn wir Sie mit dieser Mappe ein Stück weit begleiten und unterstützen können. Mein besonderer Dank gilt allen Unternehmen und Dienstleistern im Landkreis Tuttlingen, die mit ihren Inseraten die Herausgabe dieser Mappe möglich gemacht haben.

Ihr



Stefan Bär
Landrat



Der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V.



Wer wir sind – Geschichte und Gegenwart

Der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V. wurde am 6. März 1993 gegründet und ist als gemeinnützig anerkannt. Anlass der Vereinsgründung war das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz, welches das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige abgelöst hatte. Die Entmündigung war abgeschafft worden und die Betreuung sollte von der anonymen Verwaltung zur persönlichen Unterstützung betreuungsbedürftiger Personen umgestellt werden. Insofern wurde es zur originären Aufgabe des Vereins, engagierte Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen und diese in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu begleiten.

Der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V. ist vom Land Baden-Württemberg als förderungswürdig anerkannt und der einzige Betreuungsverein in unserem Landkreis. Er wird ebenso vom Landkreis Tuttlingen gefördert und zur Erfüllung seiner Aufgaben finanziell unterstützt.

Durch stetes Wachstum beschäftigt der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V. zum Juli 2025 insgesamt 6 Vereinsbetreuer, die rund 160 Betreuungen beruflich führen sowie 2 Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Über die hauptamtliche Geschäftsführung besteht eine enge Verzahnung mit dem Landratsamt. Den Vorstand bilden insgesamt 9 Personen, die ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.

Was wir tun – Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sowie Information, Aufklärung und Beratung

Als originäre Aufgabe begleitet und unterstützt der Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V. zum Juli 2025 rund 70 ehrenamtlich engagierte Betreuer in der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. Neben der individuellen Begleitung der Ehrenamtlichen bietet der Verein regelmäßig Gemeinschaftsveranstaltungen zum allgemeinen Erfahrungsaustausch an, organisiert gemeinsame Besuche bei sozialen oder pflegerischen Einrichtungen und gestaltet Termine mit Einbindung von Referenten zu im Betreuungsalltag

relevanten Themen. Ebenso bietet der Verein regelmäßig Einführungs- und Schulungsveranstaltungen an.

Ehrenamtlich tätige Betreuer erhalten über ihre Anbindung an den Verein so eine sorgfältige Einführung in ihre (neuen) Aufgaben, persönliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, die Möglichkeit des persönlichen Austauschs sowie der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung.

Im gesamten Landkreis Tuttlingen halten wir auf Einladung von Institutionen Vorträge zum Thema der rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Ehegattennotvertretung.

Gerne klären wir auch in weiteren sozialen Einrichtungen, Sozialverbänden, Kliniken, Bildungseinrichtungen und Betrieben über die Themen der vorsorgenden Verfügungen und rechtlichen Betreuung auf. Darüber hinaus bieten wir bei Bedarf Einzelberatungen (telefonisch, online oder persönlich) zu vorgenannten Themen an. Die Angebote des Vereins sind insgesamt kostenfrei und können von jedermann in Anspruch genommen werden.

IHR KONTAKT ZU UNS:

Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V.

Bahnhofstraße 101, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969708-0

info@vereinbetreuung-tut.de

www.vereinbetreuung-tut.de

WIR FREUEN UNS AUF SIE

Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V.

– umfangreich, fachkundig und erfahren –

Bürgermeister Fabian Biselli

1. Vorsitzender

Mark Löffler

Geschäftsführer



Verein für Betreuung
im Landkreis Tuttlingen e.V.

Wichtige Adressen

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Für die Betreuerbestellung ist das Amtsgericht - Betreuungsgericht - zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, also dort, wo sie sich hauptsächlich aufhält. Im Landkreis Tuttlingen sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Tuttlingen – Betreuungsgericht

Werderstr. 8, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 98-371 /-372 (Zentrale: 07461 98-0)
poststelle@agtuttlingen.justiz.bwl.de
<https://amtsgericht-tuttlingen.justiz-bw.de>

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| → Bärental | → Mühlheim |
| → Buchheim | → Neuhausen |
| → Emmingen-Liptingen | → Renquishausen |
| → Fridingen | → Rietheim-Weilheim |
| → Geisingen | → Seitingen-Oberflacht |
| → Immendingen | → Tuttlingen |
| → Irndorf | → Wurmlingen |
| → Kolbingen | |

Amtsgericht Spaichingen – Betreuungsgericht

Hauptstr. 72, 78549 Spaichingen
Tel. 07424 9558-13 /-37 (Zentrale: 07424 9558-0)
poststelle@agspaichingen.justiz.bwl.de
<https://amtsgericht-spaichingen.justiz-bw.de>

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|--------------------|---------------|
| → Aldingen-Aixheim | → Gosheim |
| → Balgheim | → Gunningen |
| → Böttingen | → Hausen o.V. |
| → Bubsheim | → Königsheim |
| → Deilingen | → Mahlstetten |
| → Denkingen | → Reichenbach |
| → Dürbheim | → Spaichingen |
| → Durchhausen | → Talheim |
| → Egesheim | → Trossingen |
| → Frittlingen | |

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 24) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landratsamt Tuttlingen | Betreuungsbehörde

Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 926-4068
betreuungsbehoerde@landkreis-tuttlingen.de
www.landkreis-tuttlingen.de



Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann. Betreuungsvereine übernehmen im Einzelfall auch Verhinderungsbetreuungen, sofern dies von ehrenamtlichen Betreuern gewünscht wird. Die Verhinderungsbetreuung kommt dann bei vorübergehendem Ausfall des Betreuers durch Krankheit, Urlaub usw. zum Tragen.

Verein für Betreuung im Landkreis Tuttlingen e.V.

Bahnhofstraße 101
78532 Tuttlingen
Tel. 07461 969708-0
info@vereinbetreuung-tut.de
www.vereinbetreuung-tut.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.



HELFENDE HÄNDE
Alltagsbegleiter und Seniorenbetreuung

Helfende Hände – Ihre verlässliche Unterstützung im Alltag

Ob Haushalt, Demenzbetreuung oder Fahrdienste – wir entlasten dort, wo Angehörige oft nicht mehr können. Wir unterstützen nicht nur Senioren, sondern auch Menschen mit Handicap oder Familien mit Hilfebedarf.

Unser Angebot passt sich flexibel Ihrem Alltag an.

Ihre Lebensqualität ist unser Ziel.

Menschen mit schwerer Demenz brauchen Struktur, Geduld und Verständnis. Wir schaffen Vertrauen und bieten gezielte Betreuung, um Ängste zu reduzieren und Stabilität im Alltag zu schaffen. Unsere speziell geschulten Mitarbeitenden gehen auf jede Situation einfühlsam ein.

Wir sind anerkannter Dienstleister bei allen Pflegekassen.

Inhaberin:
Monika Pieper
Albstr. 3 · 78554 Aldingen
☎ 0152 24616613
✉ seniorenbetreuer@gmx.net
www.helfende-haende-aldingen.de



Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe

Die Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe ist ein kostenloses, neutrales und unverbindliches Beratungsangebot des Landkreises Tuttlingen.



Sie vereint den Pflegestützpunkt, die Selbsthilfekontaktstelle sowie die Wohnberatung mit dem Beratungsangebot „Wegweiser Technik barrierefreies Wohnen“.

Angeboten werden Beratungen für Jung und Alt, Selbstbetroffene sowie deren Angehörige – sowohl in den Büroräumlichkeiten, als auch bei Ihnen zu Hause! Ergänzend zum Beratungsangebot werden regelmäßig Vorträge und Workshops angeboten, die sich mit verschiedenen Themen befassen, insbesondere mit dem Schwerpunkt Demenz.



Der **Pflegestützpunkt Tuttlingen** bietet eine umfassende und individuelle Beratung rund um das Thema Pflegebedürftigkeit. Ziel ist es, die Selbstständigkeit von Betroffenen zu stärken und Angehörige bei der Planung und Organisation der häuslichen Pflege zu unterstützen. Ob in akuten Krisensituationen oder bei der

langfristigen Betreuung – der Pflegestützpunkt hilft, den Überblick zu behalten, informiert über vorhandene Unterstützungsangebote und zeigt, wie diese in Anspruch genommen werden können. Von der Antragstellung über den Bezug von Leistungen bis hin zur Hilfestellung bei Widersprüchen steht der Pflegestützpunkt mit fachkundigem Rat und praktischer Unterstützung zur Seite.



Das Beratungsangebot „**Wegweiser Technik barrierefreies Wohnen**“ richtet sich sowohl an Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Tuttlingen als auch an Institutionen und Einrichtungen. Es

bietet eine neutrale und unabhängige Beratung zu praktischen Alltagshilfen, modernen Unterstützungstechnologien für ein altersgerechtes Wohnen, möglichen Umbaumaßnahmen sowie zu den dafür infrage kommenden Finanzierungshilfen. Seit November 2023 finden zusätzlich Beratungen und Führungen in der Ausstellungsfläche „**Zukunft – Zuhause!**“ im Gesundheitszentrum Spaichingen statt.

In sechs Themenräumen können Besucherinnen und Besucher innovative Hilfsmittel und technische Geräte kennenlernen und direkt ausprobieren – von Aufsteh- und Transferhilfen über Ortungssysteme und Lesehilfen bis hin zu Alltagshelfern, Therapiespielen, barrierefreien Möbeln und Liftsystemen. Die Ausstellung zeigt anschaulich, wie Technik den Alltag erleichtern kann. Einen ersten Eindruck vermittelt der virtuelle Rundgang auf fps.landkreis-tuttlingen.de/wohnraumberatung unter dem Menüpunkt „Zukunft – Zuhause!“.



Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe Landkreis Tuttlingen

Gartenstr. 22
78532 Tuttlingen

Zweigstelle Spaichingen:

Robert-Koch-Str. 31
78549 Spaichingen
(im Gesundheitszentrum)

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Mi. + Fr. 9–12 Uhr

Do. 14–17 Uhr

Zentrale Kontaktaufnahme:

Tel. 07461 926-4610

fps@landkreis-tuttlingen.de

INSEL-Café

Oberamteistr. 17

78532 Tuttlingen

Öffnungszeiten:

Di. 14–17 Uhr, Fr. 9–12 Uhr



Die Selbsthilfekontaktstelle informiert, berät und begleitet Menschen, die sich für Selbsthilfegruppen interessieren. Sie unterstützt sowohl bei der Gründung neuer Gruppen als auch bei der Weiterentwicklung bereits bestehender. Zudem arbeitet sie eng mit Fachleuten sowie Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen zusammen.

Interessierte sind herzlich eingeladen, während der Öffnungszeiten im **INSEL-Café** (Oberamteistraße 17, Tuttlingen) vorbeizuschauen. Dort können Sie in ungezwungener Atmosphäre ins Gespräch kommen, sich über das vielfältige Angebot informieren und bei Bedarf einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

Ein besonderes Anliegen der Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe ist die Unterstützung pflegender Angehöriger. Die Mitarbeiterinnen beraten zu Entlastungsmöglichkeiten, zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie zum wichtigen Thema Selbstfürsorge.

Um Angehörige in ihrer oft herausfordernden Situation zu stärken, wurde – mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung – die Initiative „**SELBSTFÜRSORGE – für sorgende und pflegende Angehörige**“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, pflegende Angehörige dabei zu unterstützen, ihren kräftezehrenden Alltag gesund zu bewältigen und Wege der Selbstfürsorge kennenzulernen. Denn bei aller Fürsorge für andere darf eines nicht vergessen werden: sich SELBST.

Das Angebot umfasst:

- individuelle Beratungen
- Zugang zu Informationsmaterialien und bestehenden Entlastungsangeboten
- Vermittlung zu Selbsthilfegruppen
- für Angehörige einen offenen Stammtisch
- Gruppe für Angehörige von Menschen mit Demenz
- Angehörigengruppe „Auszeit, Austausch und Entspannung“
- Schulungsangebote für Angehörige
- Veranstaltungen, Seminare und Workshops

Seniorenassistentz
Schmetterling



**Weil das beste Zuhause
das eigene ist.**

Haushalt - Einkauf - Fahrdienst

Verfügbar in den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar,
Zollernalb und Tuttlingen

📍 Hauptstraße 34, 78628 Rottweil

✉ info@lw-schmetterling.de ☎ 0741 2067810

www.haushalt-schmetterling.de

Platz + 

Begleitetes Wohnen in Familien
für Menschen
mit seelischen, geistigen und
körperlichen Behinderungen



**Haben Sie ein Zimmer frei und Interesse?
Wir suchen dringend neue Gastfamilien!**

ALTERNativ in Gastfamilien
Für Senioren, die anstatt im
Heim bei Gastfamilien versorgt
und betreut werden möchten.
Eine echte Alternative mit
Lebensqualität



Zinkenstraße 10, 78658 Zimmern o.R.
Telefon 07403 9200710

E-mail: bwf-netzwerker@t-online.de
Internet: www.fachdienste-netzwerker.de



Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 16) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.





Rathaus Apotheke
Gesundheit im Zentrum

Laden Sie
sich unsere
kostenlose
App



*Wir beraten Sie gerne –
individuell und kompetent!*

Apotheker Jürgen Kohler e. K.
Rathausstraße 2 | 78532 Tuttlingen | Tel. 07461 9468-0 | Fax 07461 9468-88
info@rathaus-apotheke-tuttlingen.de | www.rathaus-apotheke-tuttlingen.de
Mo bis Fr durchgehend von 8:00 – 18:30 Uhr geöffnet. Sa 8:30 – 13:00 Uhr.



Bestellungen
online oder per App:



Pflege-mobil
Knaus

07461-5365

Ihr Pflegedienst vor Ort!

Auszug aus unserem Leistungskatalog:

- ✓ Grund- und Behandlungspflege
- ✓ Wundbehandlung durch unseren zertifizierten Wundexperten
- ✓ Entlastungsbudget ambulant (vormals Verhinderungspflege)
- ✓ Wohnraumberatung
- ✓ Beratungsbesuche zur Sicherung des Pflegegeldes...

Pflege-mobil Knaus - Inh.: Margrit Knaus
Ehrenbergstr. 39, 78532 Tuttlingen
Tel.: 07461-5365 - Mail: kontakt@pm-knaus.de
www.pm-knaus.de



Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 31 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com

Hallo und herzlich willkommen bei uns in Geisingen!



Mit dem Einzug 2018 in ein neues und ansprechendes Gebäude hat sich die Sozialstation vergrößert. Neben dem ambulanten Pflegedienst gehören nun die Tagespflege „Donautreff“, ein betreutes Wohnen und die Begegnungsstätte „Seniorentreff“ dazu. 2022 hat sich zudem die Hospizgruppe Geisingen angeschlossen und bereichert mit ihrer Arbeit unser vielfältiges Unterstützungsangebot.

Beratung

Gerne beraten wir Sie rund um die Themen: Unterstützungsmöglichkeiten, Pflegeleistungen und Pflegegrade und freuen uns auf Ihre individuellen Fragen.

Ambulanter Pflegedienst mit Hauswirtschaft

Wir unterstützen Sie bei der alltäglichen Pflege zu Hause und übernehmen hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu Ihrer Entlastung. Auch holen und richten wir Ihre Medikamente, helfen Ihnen bei der Wundversorgung und vielem mehr.

Tagespflege „Donautreff“

Für „Abwechslung im Alltag“ sorgt der Besuch in unserer Tagespflege. Bei dem ganztägigen Betreuungsangebot erleben Sie verschiedene Aktivierungen für Körper und Geist.

Begegnungsstätte „Seniorentreff“

Ob Stammtisch, Gymnastik, Musikabende, Vorträge oder jahreszeitliche Feste- bei uns steht Freude, Erholung und Abwechslung im Vordergrund. „In Gesellschaft schmeckt es besser“, darum heißen wir Sie zu unserem Mittagstisch herzlich willkommen.

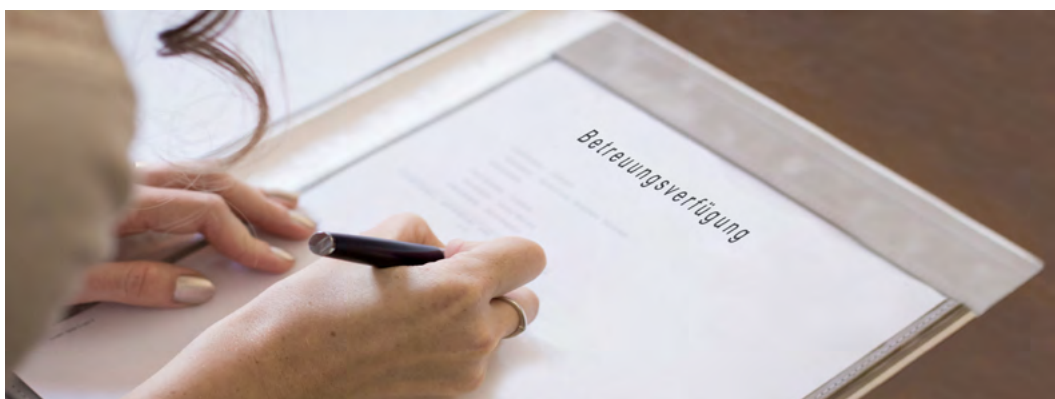
Betreutes Wohnen

„Solange wie möglich selbstständig wohnen“ mit Anbindung an unsere Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen vor Ort.



**Sozialstation
St. Beatrix**
Westl. Kreis Tuttlingen e.V.

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.



AKA-TEAM Immendingen

Bei uns gut versorgt:

- Beratung
- Top-Pflege
- Wundversorgung
- Betreutes Wohnen
- Hauswirtschaft
- Begleitete Fahrdienste

Unser Team für Sie!

Wir bieten Ihnen feste, eingespielte Teams mit vielen langjährigen Kolleginnen und Kollegen.

Wir sind für Sie da!

Immendingen (Hattingen, Hintschingen, Ippingen, Mauenheim und Zimmern); Geisingen (Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen); Tuttlingen; Möhringen und Möhringen-Vorstadt

Infobox

Unsere Hauswirtschaft!

Mit einem gut aufgestellten Team sorgen wir für eine **ganzheitliche Betreuung** unserer Kund*innen und bieten neben der täglichen Hilfe im Haushalt auch **Arztfahrten** in der näheren Umgebung an.

Jetzt informieren:
07462 – 80 35

info@akateam-online.de



AKA-Team Immendingen | Schwarzwaldstraße 48 | 78194 Immendingen | Ein Unternehmen der Lucial Pflegegruppe: www.lucial.de



**Mit Ihrer Hilfe
finden
Kinder Platz
zum Spielen.**

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de



Gesundheit ist die beste Vorsorge!



Hier steht der Mensch im Mittelpunkt!

Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts. Um sie zu erhalten, braucht es kompetentes medizinisches Personal. Anders ausgedrückt: Die beste Vorsorge basiert auf hervorragender Pflege sowie ärztlicher Behandlung auf hohem Niveau. Und genau dafür steht das Klinikum Landkreis Tuttlingen. Die Patientinnen und Patienten stehen bei uns im Mittelpunkt.

Als Haus in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Tuttlingen ist es uns eine besondere Verpflichtung, Ihnen wohnortnah eine umfassende medizinische Versorgung anzubieten.

Mit unserer Tochtergesellschaft, dem MVZ, unterstützen wir die ambulante Versorgung in der Region.

Mehr Infos: www.klinikum-tut.de

Klinikum Landkreis Tuttlingen
Zeppelinstraße 21 | 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/97-0 | info@klinikum-tut.de



Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
Robert-Koch-Str. 31 | 78549 Spaichingen
Tel. 07424/6341 | ocp-mvz@klinikum-tut.de



Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden

ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

...weiter auf Seite 22

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 37 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

UNSERE LEISTUNGEN

- ✓ Hilfe bei der Körperpflege
- ✓ Medizinische Pflege
- ✓ Schmerz- und Wundbehandlung
- ✓ Beratungsbesuche nach §37 SGB XI
- ✓ Tagespflege (in Spaichingen)
- ✓ Haus- und Familienpflege
- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ Nachbarschaftshilfe
- ✓ Betreuungsgruppen
- ✓ Betreuung zu Hause
- ✓ Hausnotruf

Wir kommen zu Ihnen
nach Hause.

www.diakoniestation-sbk.de
info@diakoniestation-sbk.de

Diakonie
ambulant
Schwarzwald-Baar e.V.

Diakoniestation
Schwenningen
Auf Rinelen 18
78056 VS-Schwenningen
Telefon 07720 995190

Diakoniestation
Villingen
Benediktinerring 9
78050 VS-Villingen
Telefon 07721 2060590

Diakoniestation
Trossingen
Wagnerstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 339120

Diakoniestation
Bad Dürkheim
Viktoriastraße 7
78073 Bad Dürkheim
Telefon 07726 9789020

Diakoniestation
Tuttlingen
Donastraße 52
78532 Tuttlingen
Telefon 07461 9081740

Diakoniestation
Spaichingen
Lachstraße 75
78549 Spaichingen
Telefon 07424 9818300



Unsere Pflegekräfte wissen, warum sie jeden Morgen aufstehen: für Sie.

Die Stiftung St. Franziskus bietet **älteren Menschen** starke
Leistungen im Bereich **ambulanter und stationärer Pflege**:

- **Pflegedienst** St. Franziskus Tuttlingen
- **Tagespflege** im Altenzentrum St. Anna Tuttlingen
- **Kurz- und Vollzeitpflege** in den Altenzentren St. Anna und
Bürgerheim Tuttlingen sowie St. Antonius Mühlheim a.d.D.

Sie möchten mehr erfahren?

Gerne sind wir persönlich mit Antworten für Sie da.

Telefon 07461 966 39-0

www.stiftung-st-franziskus.de/ambulante-pflege

Leistungen für Kinder, Jugendliche
& Familien | Menschen mit
Behinderung | ältere Menschen

Stiftung
St. Franziskus

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com



**SOS
KINDERDORF**

Tausche Alleinsein gegen Knuddeln

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Mit einer Patenschaft schenken Sie eine bessere Zukunft.

www.sos-kinderdorf.de/patenschaft

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE51 3702 0500 7840 4636 24

BIC BFSWDE33XXX





Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / in eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

☒ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

☒ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ Ja ☐ Nein

■ Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ Ja ☐ Nein

■ Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, ☐ Ja ☐ Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Vollmacht gebende Person

 Ort, Datum

 Unterschrift bevollmächtigte Person
Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

☐ persönlich bekannt

☐ ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

☐ vollzogen ☐ anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- ☐ wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- ☐ wünsche ich hospizlichen Beistand
- ☐
.....

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

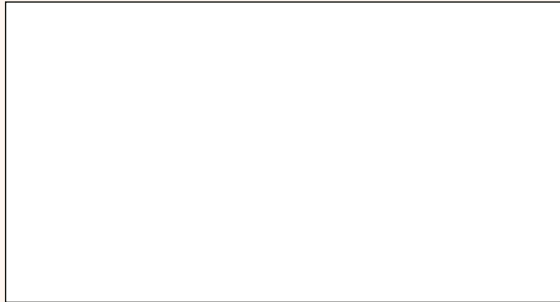
E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- ☐ Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- ☐ Angaben zu bestehenden Krankheiten
- ☐ Erklärung zur Organ- und Gewebespende
- ☐ _____

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Patientenverfügung | Seite 5 von 5

8. Persönliche Erklärungen

Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beiblatt

9. Aktualisierung*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

[illegible]

* Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart
☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab

☐ Im Wahlgrab

☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab

☐ Im anonymen Urnengrab

☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____
2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- | | |
|--|--|
| ☐ keine Trauerfeier | ☐ eine Trauerfeier am Grab |
| ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung | ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung) |

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- ☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert
- ☐ _____

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von:

- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Rednerwunsch: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche Musik

Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- | | |
|---|---|
| ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg |
| ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab |

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- ☐ Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
- ☐ Ich wünsche Trauerkarten
- ☐ Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigelegt
- ☐ Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

☐ Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname		Telefon
PLZ	Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

☐ Bestattungsunternehmen beauftragen

☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

☐ Arbeitgeber informieren

☐ Rentenversicherung informieren

☐ Krankenkasse informieren

☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

☐ Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

☐ Geldinstitut(e) informieren

☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

☐ Versicherungsverträge kündigen

☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen

☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

☐ Mobilfunkvertrag kündigen

☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

☐

☐

☐

☐

☐

Notizen:

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.



An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden.

Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag).

Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können.

Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

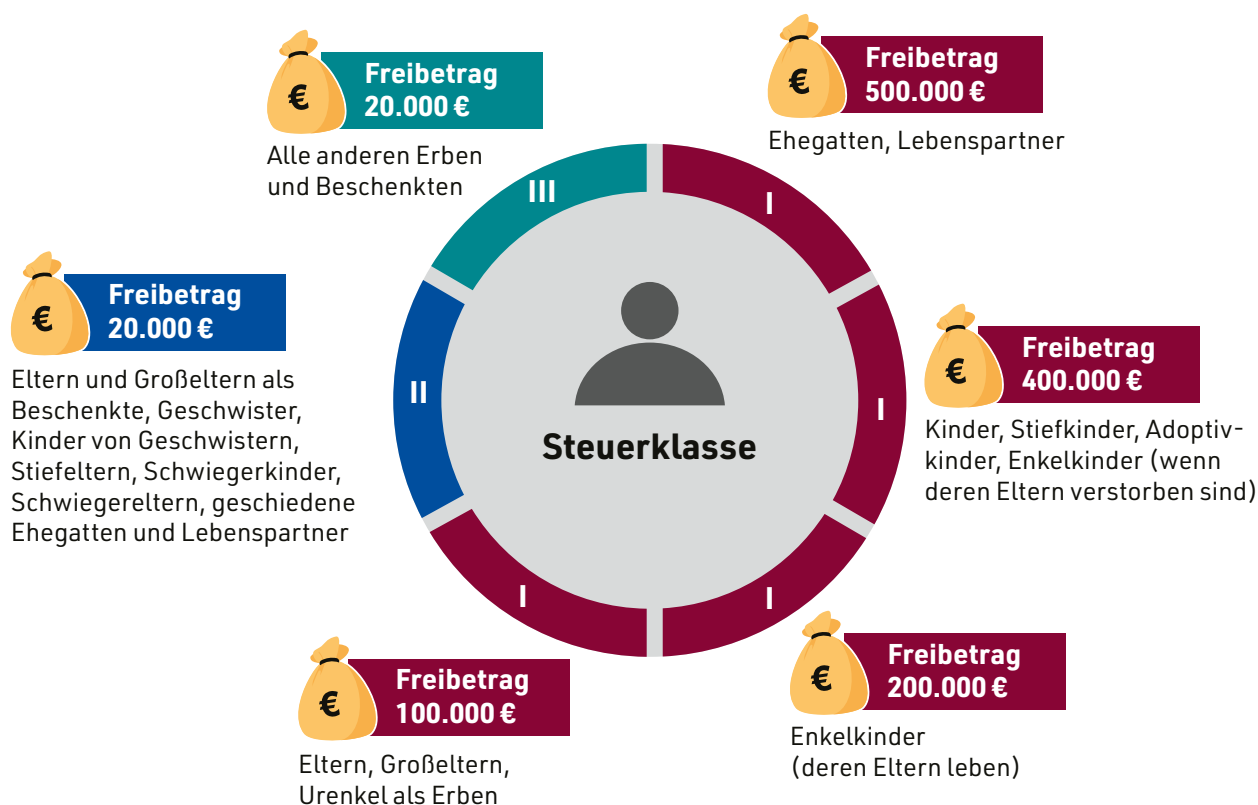
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





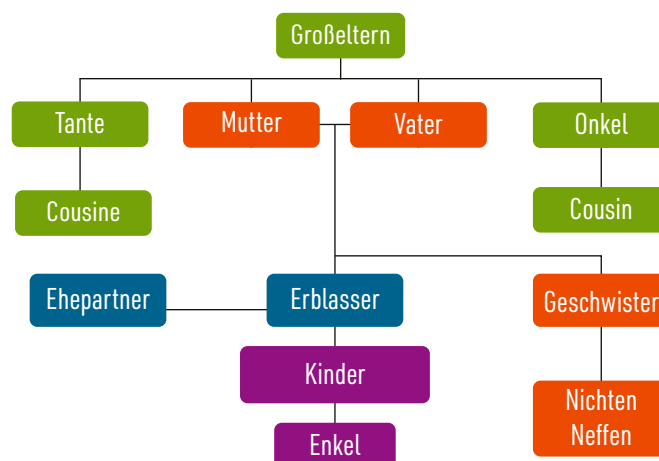
Gesetzliche Erbfolge — wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht.

Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Legende

1. Ordnung

2. Ordnung

3. Ordnung

Was wäre Ihr letztes Geschenk an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

(030) 29 77 24 36

www.mein-erbe-tut-gutes.de

Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.



HEINICHEN
Sachverständigenbüro

Margarete Bühler

Zertifizierte Sachverständige für Immobilienbewertung
(DIA: DIN EN ISO 17024)

- ✓ Ankaufberatung
- ✓ Markteinschätzungen
- ✓ Verkehrswertgutachten
- ✓ Wertermittlung von Immobilien

Burgstraße 13 · 78589 Dürbheim
Tel. 07424 703103 · info@heinichen-immobilien.de
www.heinichen-immobilien.de

Finanzielle Vorsorge für den Ruhestand

Heute handeln – um morgen gut abgesichert zu sein

Der Ruhestand ist für viele Menschen ein lang ersehntes Lebensziel. Damit Sie diese Zeit unbeschwert genießen können, ist eine frühzeitige und gut durchdachte finanzielle Vorsorge unerlässlich. Denn nur wer seine Finanzen im Blick behält, kann auch im Alter selbstbestimmt und sorgenfrei leben.

Warum finanzielle Vorsorge so wichtig ist

Mit dem Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand verändert sich die Einkommenssituation oft grundlegend. Die gesetzliche Rente fällt meist geringer aus als das frühere Nettoeinkommen – eine sogenannte Versorgungslücke entsteht. Wer sich frühzeitig mit der eigenen Altersvorsorge befasst, kann diese Lücke gezielt schließen und finanziellen Engpässen im Alter vorbeugen.

Möglichkeiten der finanziellen Vorsorge

Es gibt verschiedene Säulen, auf denen eine sichere Altersvorsorge ruhen kann. Je nach Lebenssituation, Beruf und Einkommen lohnt sich eine Kombination aus mehreren Bausteinen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Sie bildet für viele die wichtigste Grundlage. Durch regelmäßige Einzahlungen erwerben Sie Rentenansprüche, deren Höhe unter anderem von der Dauer und Höhe der Beiträge abhängt. Ein jährlicher Blick in die Renteninformation hilft, die eigene Vorsorgesituation realistisch einzuschätzen.

2. Betriebliche Altersvorsorge

Wer in einem Unternehmen beschäftigt ist, kann über den Arbeitgeber zusätzlich fürs Alter vorsorgen – oft mit finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers. Möglich sind Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Diese Vorsorgeform ist steuerlich begünstigt und für viele Arbeitnehmer eine sinnvolle Ergänzung.

3. Private Altersvorsorge

Die private Altersvorsorge ergänzt die gesetzliche und betriebliche Rente und spielt eine zunehmend wichtige Rolle. Besonders verbreitet ist die Riester-Rente, die sich vor allem

für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer eignet. Sie wird vom Staat durch Zulagen und steuerliche Vorteile gefördert. Eine weitere Möglichkeit ist die Rürup-Rente (auch Basisrente genannt), die insbesondere für Selbstständige attraktiv ist, da sie hohe steuerliche Abzugsmöglichkeiten bietet.

Daneben gibt es klassische oder fondsgebundene private Rentenversicherungen, die lebenslange Auszahlungen garantieren können. Wer flexibel bleiben möchte, kann auch über Sparpläne oder Kapitalanlagen nachdenken – etwa in Form von Investmentfonds oder Aktien. Diese bieten langfristig gute Ertragschancen, sind aber auch mit gewissen Risiken verbunden.

Welche Form der privaten Vorsorge geeignet ist, hängt von der persönlichen Lebenssituation, dem Einkommen und dem Sicherheitsbedürfnis ab. Ein individueller Finanzplan, idealerweise begleitet durch eine qualifizierte Beratung, ist hier besonders sinnvoll.

4. Eigenvorsorge und Vermögensaufbau

Neben Versicherungsprodukten ist es wichtig, Rücklagen zu bilden – z. B. in Form eines Notgroschens oder durch gezielte Investitionen. Eine gute Streuung über verschiedene Anlageformen bietet Sicherheit und Flexibilität im Alter.



Unser Tipp

Die Themen rund um Rente, Altersvorsorge und Sparpläne sind komplex. Deshalb empfiehlt es sich, individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. In der Region stehen dafür verschiedene Anlaufstellen bereit – etwa die Deutsche Rentenversicherung, lokale Banken und Sparkassen, Sozialverbände oder die Verbraucherzentrale. Sie helfen Ihnen, Ihre persönliche Vorsorgesituation einzuschätzen und passende Maßnahmen zu ergreifen.

Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich einmal vor: Ein geliebter Mensch verstirbt. Die Familie weiß nicht, wo Fotos gespeichert sind, welche Verträge online laufen oder ob vielleicht sogar ein Blog oder ein YouTube-Kanal gepflegt wurde. Unbekannte Passwörter und rechtliche Hürden beim Zugang zu großen Plattformen erschweren die Abwicklung. Fehlt eine digitale Vorsorge, bleiben oft laufende Abonnements unbemerkt aktiv, wichtige Unterlagen sind unauffindbar und persönliche Erinnerungen – wie Fotos oder Nachrichten – gehen verloren. Ein gut geregelter digitaler Nachlass schafft hier Klarheit und entlastet die Angehörigen spürbar.

Was gehört alles zum digitalen Nachlass?

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn u.a.)
- Zugangsdaten Online-Banking
- Cloud-Dienste (Google Drive, Dropbox, iCloud etc.)
- Verträge und Abos (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugang zu Geräten (PC, Smartphone, Tablet)

Wie kann ich vorsorgen?

Ein erster Schritt ist eine Übersicht über Ihre wichtigsten digitalen Konten: Notieren Sie für jedes Konto den Anbieter, den Benutzernamen beziehungsweise die Mailadresse, den Zweck des Kontos und wo das dazugehörige Passwort gespeichert ist. Darüber hinaus sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens festlegen, die im Ernstfall Ihre digitalen Angelegenheiten regeln darf.

Diese Person kann – sofern rechtlich abgesichert – Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist es, Ihre Wünsche festzuhalten: Welche Daten sollen erhalten bleiben? Welche Konten sollen gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden? Und wer darf Zugriff auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente erhalten? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Hinterbliebenen, in Ihrem Sinne zu handeln. Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen für den digitalen Nachlass finden Sie unter:

www.digitalernachlass.net



Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden:

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – zum Beispiel Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 43 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 56). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Steffen Hunzinger



Brigitte Westhoff

Im Trauerfall und bei der Bestattungsvorsorge sind wir gerne für sie da.

Zur finanziellen Absicherung der Vorsorge bieten wir Ihnen:

- Verträge mit Treuhandkonto
- Verträge mit Sterbegeldversicherung
- Umfassende Beratung gerne in einem persönlichen Gespräch

Schaffhauser Straße 11
78532 Tuttlingen
Telefon 07461 – 2610

Unsere
Partner



info@bestattungen-hunzinger.de
www.bestattungen-hunzinger.de



Wir schenken Liebe für die Ohren. Ein Hörbuch voller Leben.

**Ein bleibendes Geschenk, professionell produziert
und für die Familien kostenfrei – dank Spenden.**

www.familienhoerbuch.de

Wir produzieren Familienhörbücher für Kinder von unheilbar kranken Eltern – Eltern, die wissen, dass ihnen nur noch wenig gemeinsame Zeit bleibt. Es entsteht ein ganz besonderes Hörbuch: mit Geschichten aus dem Leben, gemeinsamen Erinnerungen – höchstpersönlich von Mutter oder Vater mit der eigenen Stimme erzählt. Als Halt. Als Trauerhilfe. Für später. Für immer.



Familienhörbuch
Alles, was eine Stimme hat, überlebt

*Machen Sie Ihre Spende
zu einer Stimme, die bleibt.*



Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



Der Gedanke an das eigene Lebensende fällt den meisten Menschen nicht leicht. Dennoch entscheiden sich immer mehr Personen, bereits zu Lebzeiten konkrete Regelungen für ihre eigene Bestattung zu treffen. Eine durchdachte Bestattungsvorsorge kann nicht nur sicherstellen, dass der letzte Abschied den eigenen Vorstellungen entspricht, sondern entlastet auch die Angehörigen emotional und finanziell. Ein zentrales Instrument dafür ist der sogenannte Bestattungsvorsorgevertrag, der direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen wird.

Was ist ein Bestattungsvorsorgevertrag?

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen einer Privatperson und einem Bestattungsunternehmen. Nahezu alle Bestattungsunternehmen bieten mittlerweile individuelle Beratungsgespräche und die Möglichkeit an, solche Verträge abzuschließen. Der Vertrag tritt nicht erst im Todesfall in Kraft – er ist bereits zu Lebzeiten

gültig und nach dem jeweiligen Bestattungsrecht der Bundesländer auch rechtlich bindend. Das bedeutet: Angehörige oder Hinterbliebene können im Regelfall keine Änderungen mehr an den festgelegten Inhalten vornehmen. Die Wünsche und Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen wurden, behalten also über den Tod hinaus ihre Gültigkeit.

Was wird im Vorsorgevertrag geregelt?

In der Regel gliedert sich ein Bestattungsvorsorgevertrag in zwei große Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche sowie die Kostenregelung.

1. Persönliche Wünsche zur Bestattung

Im ersten Teil des Vertrags werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung dokumentiert. Dies betrifft zum Beispiel die Entscheidung zwischen Erd- oder Feuerbestattung, die Auswahl eines bestimmten Friedhofs

...weiter auf Seite 58

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend aufgeführten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Den letzten Weg gemeinsam gehen

Seit vielen Jahren stehen wir den Menschen in unserer Region in den schwersten Stunden des Lebens einfühlsam und verlässlich zur Seite. Das Bestattungshaus Diehl verbindet Tradition, Erfahrung und Menschlichkeit. Unser Anliegen ist es, jedem Abschied einen würdevollen und persönlichen Rahmen zu geben.

Doch nicht nur im Trauerfall sind wir für Sie da, auch die Bestattungsvorsorge liegt uns am Herzen.

Eine Bestattungsvorsorge bedeutet, rechtzeitig Verantwortung zu übernehmen. Sie entscheiden selbst, wie Ihre Bestattung einmal gestaltet werden soll, und entlasten Ihre Angehörigen von schwierigen Entscheidungen. So schaffen Sie Klarheit, Sicherheit und Ruhe – für sich und für Ihre Familie.

Bestattungshaus Diehl

Unsere Vorsorgeleistungen

Im persönlichen Gespräch klären wir gemeinsam mit Ihnen alle Fragen und Möglichkeiten. Dazu gehören:

- Individuelle Festlegung der Bestattungsform und des Ablaufs
- Berücksichtigung persönlicher Wünsche für Musik, Blumenschmuck oder Abschiedsfeiern
- Erstellung einer verbindlichen Vorsorgevereinbarung
- Beratung zu finanziellen Absicherungen und Treuhandlösungen
- Begleitung Schritt für Schritt – vertrauensvoll, diskret, einfühlsam

Schenken Sie sich und Ihren Angehörigen das beruhigende Gefühl, dass alles geregelt ist. Wir begleiten Sie dabei mit Herz, Erfahrung und Vertrauen.



Kontaktieren Sie uns

Büro:

Aixheimerstr. 12, 78554 Aldingen
Hohnerstr. 23, 78647 Trossingen

Telefon:

07424 / 95 95 0 99
07425 / 9 40 88 40

Website:

www.bestattungshaus-diehl.de

E-Mail:

info@bestattungshaus-diehl.de

oder einer alternativen Bestattungsform wie etwa einer Baum- oder Seebestattung. Auch Details wie die Art des Sarges oder der Urne, die Trauerrede, musikalische Begleitung, Blumenschmuck und eventuell gewünschte religiöse Rituale können darin verbindlich festgelegt werden. Dabei gilt: Alles, was schriftlich vereinbart wird, orientiert sich am persönlichen Wunsch – und natürlich an dem finanziellen Rahmen, der dafür zur Verfügung gestellt wird.

2. Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

Der zweite Teil des Vertrags beschäftigt sich mit der Kosten- seite. Hier wird detailliert aufgelistet, welche Leistungen das Bestattungsunternehmen im Todesfall erbringen soll und welche Kosten damit verbunden sind – etwa für Sarg oder Urne, Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Grabstein, Organisation der Trauerfeier, Trauerkaffee und weitere Serviceleistungen. Es ist wichtig, dass alle Posten transparent aufgeführt und die Gesamtkosten klar beziffert werden. So behalten sowohl die Vertragspartei als auch mögliche Angehörige einen guten Überblick. Seriöse Bestattungsunternehmen kalkulieren so, dass mögliche Preissteigerungen in der Zukunft – etwa durch Inflation oder veränderte Gebühren – bereits berücksichtigt werden, um die spätere Durchführung der gewünschten Bestattung nicht zu gefährden.

Wie können die Bestattungskosten abgesichert werden?

Damit die festgelegten Leistungen im Todesfall auch tatsächlich finanziert werden können, gibt es verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Absicherung. Zwei gängige Varianten sind das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Eine weit verbreitete und sichere Lösung ist die Hinterlegung der Bestattungskosten auf einem sogenannten Treuhandkonto. Dieses wird bei einer neutralen Treuhandstelle geführt – beispielsweise beim Verband unabhängiger Bestatter (VuB), beim Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) oder beim Deutschen Institut für Bestattungskultur (DIB). Das dort hinterlegte Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich zur Finanzierung der Bestattung verwendet werden. **Ein großer Vorteil:** Ist der hinterlegte Betrag angemessen, bleibt er auch dann geschützt, wenn später Pflegebedürftigkeit eintritt oder Sozialleistungen beantragt werden. Es kann darauf von außen nicht mehr zugegriffen werden.

Sterbegeldversicherung

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung. Hierbei wird monatlich ein fester Betrag in eine Versicherung eingezahlt. Im Todesfall wird dann die vereinbarte Versicherungssumme an eine zuvor benannte Bezugsperson oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausbezahlt. Diese Versicherung eignet sich vor allem für Menschen, die die Bestattungskosten nicht auf einmal einzahlen möchten oder können, sondern lieber über einen längeren Zeitraum vorsorgen wollen.

Warum ein Bestattungsvorsorgevertrag sinnvoll ist?

Ein solcher Vertrag gibt nicht nur Ihnen selbst ein gutes Gefühl, alles geregelt zu haben – auch Ihre Angehörigen werden im Ernstfall dankbar sein. Sie müssen keine schweren Entscheidungen treffen oder rätseln, was „im Sinne des Verstorbenen“ gewesen wäre. Zugleich ist die finanzielle Belastung bereits abgedeckt, was insbesondere dann wichtig ist, wenn Hinterbliebene nicht über ausreichende Mittel verfügen oder unter dem Druck stehen, in kürzester Zeit eine angemessene Bestattung zu organisieren.

Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen von außen. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Wichtig zu wissen!

Mit einer Bestattungsvorsorge können Sie zu Lebzeiten selbst festlegen, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – inhaltlich, organisatorisch und finanziell. So entlasten Sie Ihre Angehörigen im Trauerfall und stellen sicher, dass Ihre Wünsche berücksichtigt werden. Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und durch ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten dazu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes auf einem Friedhof zu erleichtern.

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus.

Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle.

Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.



Weitere Informationen erhalten Sie von:

Württembergische Friedhofsgärtner eG

Leibnizstr. 11, 70806 Kornwestheim

Tel. 07154 178599-0

info@wfg-eg.de | www.wfg-eg.dd



Hier blüht das Leben

ARNULF HOSCH

Gärtnerei Floristik Grabpflege

Garten- und Landschaftsbau

Eigenproduktion / Blumen / Pflanzen / Deko

Verkauf Neuhauser Straße

Tel. 07461 / 3555

Neuhauser Straße 160, 78532 Tuttlingen

www.gaertnerei-arnulf-hosch.de

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 8.30–12.30 u. 14.00–18.30 Uhr

Samstag 8.00–14.00 Uhr

VERTRAUENSVOLLES MITEINANDER

von Mensch zu Mensch

Selbstbestimmung und Würde am Lebensende – Palliativversorgung im Landkreis Tuttlingen

Im Mittelpunkt stehen die Wünsche und Bedürfnisse des erkrankten Menschen sowie seiner Angehörigen und Nahestehenden. Wenn eine Heilung nicht mehr möglich ist, geht es in der palliativen Versorgung nicht um Lebensverlängerung, sondern um Lebensqualität. Dazu gehören Nähe, Zuwendung und vor allem die Linderung von Schmerzen und belastenden Symptomen.

Eine ganzheitliche Palliativversorgung berücksichtigt den Menschen in all seinen Dimensionen – körperlich, psychisch, sozial und spirituell. Das erfordert ein abgestimmtes, multi-professionelles Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie eine offene, vertrauensvolle Kommunikation.

Unser Ziel ist es, Patientinnen und Patienten – und ebenso ihre Angehörigen – darin zu unterstützen, den letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung zu verbringen. Wer an einer schweren, fortgeschrittenen und unheilbaren Krankheit

leidet, hat einen gesetzlichen Anspruch auf SAPV. Diese besondere Form der Versorgung stellt sicher, dass auch in komplexen medizinischen und pflegerischen Situationen eine Betreuung außerhalb des Krankenhauses möglich bleibt.

So können schwerstkranke Menschen zu Hause, im Pflegeheim oder im Hospiz begleitet werden – medizinisch und menschlich umsorgt. Krankenhausaufenthalte lassen sich dadurch oft vermeiden und der Abschied kann in Würde und im vertrauten Umfeld geschehen.



Ethikberatung – Hilfe bei schwierigen Entscheidungen

Manchmal ist unklar, ob eine medizinische Behandlung noch sinnvoll und im Sinne des Patienten ist. In solchen Situationen unterstützt die Ethikberatung.

Wann kann sie helfen?

- bei Fragen zur Umsetzung einer Patientenverfügung
- wenn Angehörige unsicher sind, was der Betroffene gewollt hätte
- wenn Ärzte oder Pflegekräfte Zweifel am Nutzen einer Behandlung haben

Wie läuft es ab?

Die Ethikberatung sucht gemeinsam mit allen Beteiligten nach einer guten Lösung. Entscheidungen trifft sie nicht selbst, sondern hilft beim Klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

Kosten

Innerhalb der SAPV trägt die Krankenkasse die Kosten. Außerhalb bitten wir um eine Spende an den Trägerverein PalliativNetz Landkreis Tuttlingen e.V.

Wir sind Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Ärztinnen und Ärzte.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Wir beraten Sie gerne.

PalliativNetz Landkreis Tuttlingen e.V.

Hauptstraße 83, 78549 Spaichingen

Tel. 07424 9313513, Fax 07424 9583455

info@palliativnetz-tut.de

www.palliativnetz-tut.de





Bitte ausschneiden und in
der Geldbörse aufbewahren.



Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (kurz: Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis. Hier können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende online eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register ist seit 18. März 2018 online. Es wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Die Daten werden innerhalb des Organspende-Registers sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

www.organspende-register.de

Organspendeausweis
nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Name, Vorname
Geburtsdatum

Straße
PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe
.online


Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 / 90 40 400**.

Notfallausweis

Name, Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Mobil

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr **112**
Polizei **110**
Ärztlicher Notdienst **116 117**

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein
Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein
Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein
Wo hinterlegt?

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:
☐ **Ja**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
☐ **Ja**, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

☐ **Nein**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.
☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden.

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Datum, Unterschrift



Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt	☐ Ja ☐ Nein
Bypass-Operation/-en	☐ Ja ☐ Nein
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja ☐ Nein
Herzschrittmacher / Defibrillator	☐ Ja ☐ Nein
Bluthochdruck	☐ Ja ☐ Nein
Asthma / chronische Bronchitis	☐ Ja ☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit:	
Hämophilie (Bluterkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Welche?	
Allergien	☐ Ja ☐ Nein
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja ☐ Nein
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja ☐ Nein
Sonstige:	

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Präparat	Dosis	Seit wann

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wir beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum, Stempel, Unterschrift Arzt

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass **nach meinem Tod** eine **Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

- ☐ **JA**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ☐ **JA**, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:
- oder ☐ **JA**, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:
- oder ☐ **NEIN**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ☐ Über **JA** oder **NEIN** soll dann **folgende Person entscheiden**:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Polizei..... 110

Ärztlicher Notdienst 116117

Gift-Notruf Freiburg 0761 19240

Telefonseelsorge..... 0800 1110111

und 0800 1110222

Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....

Zahnärztliche Praxis.....

Krankenkasse / Pflegekasse

Sozialstation / Pflegedienst

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fordern Sie
noch heute Ihren
kostenlosen Nachlass-
Ratgeber an!

Unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber können
Sie per Post oder per E-Mail anfordern:

- ☐ Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber
per Post, bitte schicken Sie ihn mir zu.
- ☐ Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber
per E-Mail, bitte schicken Sie ihn mir zu.

Anrede

Titel

Vorname, Nachname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Geburtsdatum

- ☐ Ich möchte weiterhin Informationen rund um die Arbeit
der Stiftung St. Franziskus erhalten (auch postalisch)

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich zur
Bearbeitung Ihrer Anfrage verwendet und nicht an Dritte weiter-
gegeben. Näheres finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



Ein Stückchen Ewigkeit



Seit mehr als 160 Jahren erhalten Menschen mit Behinde-
rung, pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugend-
liche und deren Familien bei der Stiftung St. Franziskus
Unterstützung. Dass das über so einen langen Zeitraum
möglich ist, beruht auch auf nachhaltiger Förderung und
Unterstützung dieser Arbeit.

Ihren Ursprung hat die Stiftung am Hauptstandort Schram-
berg-Heiligenbronn. Seit ihrer Gründung 1991 führt sie die
Arbeit der franziskanischen Schwesterngemeinschaft des
1857 gegründeten Kloster Heiligenbronn fort. Ein breites
Angebot unterstützt heute etwa 5.500 Menschen an über
30 Standorten in Baden-Württemberg.

Mit Ihrem Nachlass können auch Sie ein Stückchen
Ewigkeit hinterlassen und unsere Arbeit der Nächsten-
liebe mitgestalten. Wir unterstützen Sie bei der Klärung
wichtiger Fragen und der Planung Ihres Nachlasses.

Kontaktieren Sie uns gerne unverbindlich für ein
Erstgespräch oder bestellen Sie
unseren kostenlosen
Nachlass-Ratgeber.



**Gerne informieren wir Sie zum Thema
Erben und Vererben:**

Isabel von Au

Nachlässe, Referat Kommunikation

Telefon: 07422 569-3661

E-Mail: isabel.vonau@stiftung-st-franziskus.de

Stiftung St. Franziskus · Kloster 2 · 78713 Schramberg



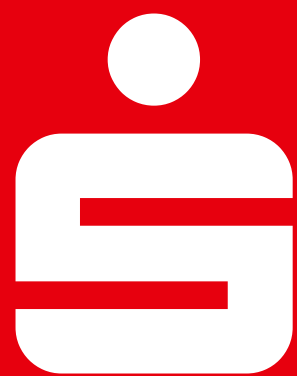


Richtig alt werden.

Die besten Lösungen für Ihre Altersvorsorge.

Wir wissen zwar nicht, was die Zukunft bringt. Aber wir unterstützen Sie heute dabei, Ihr späteres Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Mit den besten Lösungen für Ihre finanzielle Vorsorge. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin für eine individuelle Beratung. Mehr dazu unter ksk-tut.de/altersvorsorge

Weil's um mehr als Geld geht.



**Kreissparkasse
Tuttlingen**